

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

U n g f r e i b l e i b e n :

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Braunwelspflanz;
4. Dünger, spterischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgeaugte Asche, Kalk-
äcker, Knochenstaub und Zuckerde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaub-
nisscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus,
Blasenstein, Blauslein, Braunslein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwefel-
spat (in krystallisierten Stücken), gewöhnlicher Topfstein und Pfeiffenerde, Teipel, Wal-
kererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durch-
schnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgedäude innerhalb dieser Grenze
belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; dergleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt
werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rü-
ben, esbare Wurzeln ic., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roser;
auch ungetrocknete Elixorien;